

Gemeinschaftliches Testament

Warum ein gemeinschaftliches Testament ?

In einem gemeinschaftlichen Testament können Sie alle letztwilligen Verfügungen treffen, die auch Gegenstand eines Einzeltestaments sind. Der Unterschied zum Einzeltestament besteht aber darin, dass Ehegatten – und nur Ehegatten - in einer Urkunde jeweils ihre letztwilligen Verfügungen in der Weise treffen können, dass diese nach dem Tod des Erstversterbenden nicht mehr von Todes wegen geändert werden können.

Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben nach dem Tod des Überlebenden von ihnen einsetzen. Stirbt der erste Ehegatte und nimmt der andere die Erbschaft an, so kann dieser die Schlusserbeinsetzung der Kinder nicht mehr ändern.

Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen

Eine Bindungswirkung tritt aber nur bei sog. wechselbezüglichen Verfügungen ein. Dies sind Bestimmungen, die so voneinander abhängig sind, dass jede Verfügung mit der anderen stehen und fallen soll (§ 2270 I, III BGB).

Die Ehegatten haben allerdings die Möglichkeit, die Bindungswirkung durch eine ausdrückliche Regelung im Testament einzuschränken oder völlig auszuschließen.

Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments mit bindenden Verfügungen ist Ausdruck des Vertrauens, das die Ehegatten einander entgegenbringen. Diesem Vertrauensschutz dienen folgende Regeln:

- Keine einseitige Vernichtung oder Rücknahme

Die Ehegatten können das gemeinschaftliche Testament gemeinsam jederzeit durch ein anderes gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag aufheben oder ändern (§§ 2254, 2258, 2276 BGB). Eine Aufhebung oder Änderung durch einen Ehegatten allein ohne Mitwirkung des anderen ist jedoch nicht möglich. Dies bedeutet insbesondere, dass keiner der Ehegatten allein das gemeinschaftliche Testament durch ein einseitiges späteres Testament aufheben kann. Will er sich vom Gemeinschaftlichen Testament gleichwohl wieder lösen, so bleibt ihm nur der Widerruf.

- Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments

Solange beide Ehegatten leben, kann jeder von ihnen seine wechselbezüglichen Verfügungen frei widerrufen. Die Angabe eines Rücktrittsgrundes ist nicht erforderlich. Der Widerruf kann nur in notariell beurkundeter Form erklärt werden. Der Widerruf muss dem andern Ehegatten durch eine Ausfertigung des notariellen Protokolls mitgeteilt werden. Über die Form des Zugangs gibt es keine besonderen Vorschriften, allerdings ist es zur Beweissicherung zweckmäßig, eine förmliche Mitteilungsart zu wählen, z.B. die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher.

Ist die Anschrift des Adressaten unbekannt, kann die Mitteilung durch öffentliche Zustellung erfolgen (§§ 132 II BGB, 203 ff ZPO). Der Widerruf muss dem anderen Ehegatten zu seinen Lebzeiten zugehen.

Durch den Widerruf werden auch die wechselbezüglichen Verfügungen des anderen Ehegatten unwirksam (§ 2270 I BGB). Er kann nunmehr auch selbst über seinen Nachlass anderweitig verfügen. Verfügt er nicht, gilt die gesetzliche Erbfolge.

- Bindungswirkung nach dem Ableben eines Ehegatten

Mit dem Tode eines Ehegatten und Annahme der Erbschaft erlischt für den anderen das Recht zum Widerruf (§ 2271 II 1 BGB; siehe unter 2.). Der länger Lebende ist nun an die Verfügungen gebunden, d.h. er darf durch ein neues Testament keine Verfügungen treffen, die den Regelungen im gemeinschaftlichen Testament widersprechen.

In dem eingangs dargestellten Beispiel dürfte der überlebende Ehegatte nun nicht eines der Kinder enterben oder gar Dritte als Erben einsetzen.

Wie oben bereits angemerkt entfällt die Bindungswirkung des Überlebenden aber, wenn und soweit die Ehegatten im Testament ausdrücklich bestimmt haben, dass der zuletzt Verstorbene die Anordnungen ändern darf. Weitere Ausnahmefälle wie die Ausschlagung der Erbschaft, die Irrtumsanfechtung oder die Aufhebung wegen schwerer Verfehlungen des Vorverstorbenen sollen hier nur erwähnt werden.

- Was passiert mit dem gemeinschaftlichen Testament bei der Scheidung

Wird die Ehe geschieden, so bleiben die Regelungen des gemeinschaftlichen Testaments wirksam, wenn anzunehmen ist, dass diese auch für den Fall der Scheidung gewollt sind (§ 2268 Abs.2 BGB). Da dies im Einzelfall zweifelhaft sein kann, wird auf jeden Fall angeraten diesen Fall ausdrücklich im gemeinschaftlichen Testament selbst zu regeln oder aber das Testament gemeinsam aufzuheben oder einseitig zu widerrufen.

Verfügungsrechte des Überlebenden

Durch die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments wird das Recht des überlebenden Ehegatten nicht beeinträchtigt, unter Lebenden frei über sein gesamtes - auch vom vorverstorbenen Ehegatten ererbtes - Vermögen zu verfügen. Die Bindungswirkung beschränkt lediglich sein Recht, durch letztwillige Verfügung Vermögensdispositionen auf seinen Tod zu treffen.

Der überlebende Ehegatte ist daher bspw. durchaus berechtigt, das ererbte Haus zu verkaufen und den Erlös nach eigenem Gutdünken zu verwenden, soweit er nicht ausschließlich mit dem Ziel handelt, die im gemeinschaftlichen Testament eingesetzten Schlusserben zu benachteiligen.

Wie errichtet man ein gemeinschaftliches Testament

Wie bei einem einseitigen Testament können die Ehegatten die Verfügung mittels einer notariellen Urkunde oder eigenhändig errichten. Bei der letztgenannten Alternative schreibt der eine Ehegatte den gesamten Text nieder und unterschreibt unter Angabe von Ort und Datum. Der andere setzt nur den Passus „Dies ist auch mein letzter Wille“ oder eine sinngemäße Erklärung darunter und unterschreibt ebenfalls unter Angabe von Ort und Datum. Bei mehreren Blättern empfiehlt es sich, dass beide Ehegatten jede Seite unten rechts unter Angabe des Datums abzeichnen.

Diese Erläuterungen enthalten die wesentlichsten Punkte, die zu dem angesprochenen Thema wichtig sind. Sie ersetzen keine einzelfallbezogene Beratung. Soweit Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.

Ihre Rechtsanwälte